



21. Jahrgang, Nr. 8 vom 30. August 2011, S. 13

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte)

vom 25.05.2011

Gemäß §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Zulassungsantrag, Fristen](#)

[§ 3 Auswahlkommission](#)

[§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung](#)

[§ 5 Bewertung](#)

[§ 6 Feststellung des Ergebnisses](#)

[§ 7 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Muster Bescheinigung](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Eingangsprüfung für den Master-Studiengang Management von Bildungseinrichtungen (60 Leistungspunkte).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/2012 aufnehmen wollen.

§ 2 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein schriftlicher Bericht (in Maschinenschrift) im Umfang von bis zu ca. zwei DIN-A 4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Master-Studiengang Management von Bildungseinrichtungen aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
- b. biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- c. sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die die Gegenstände des Master-Studiengangs Management von Bildungseinrichtungen betreffen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte sowie Nachweise über die ausgeübte Berufstätigkeit bzw. berufspraktische Erfahrung;
- d. Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in gegenstandsrelevanten Bereichen des Master-Studiengangs Management von Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester bis spätestens bis 31.07. bzw. 31.01. (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

§ 3

Auswahlkommission

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von einer Auswahlkommission ausgewählt. Diese Auswahlkommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt und besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 4

Durchführung der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung erfolgt durch ein Auswahlgespräch.

(2) Inhalt des Auswahlgespräches sind:

- a. sozial-kommunikative Kompetenz (fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren; Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen; kommunikativ und kooperativ selbstorganisiert zu handeln, das heißt sich mit anderen kreativ auseinander- und zusammensetzen; sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten; neue Pläne, Aufgaben und Ziele zu entwickeln);
- b. sachlich-methodische Kompetenz (bei der Lösung von sachlich-gegenständlichen Problemen geistig und physisch selbstorganisiert zu handeln, das heißt mit fachlichen und instrumentellen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten kreativ Probleme zu lösen; Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten; Tätigkeiten, Aufgaben und Lösungen methodisch selbstorganisiert zu gestalten sowie die Methoden selbst weiterzuentwickeln);
- c. Personale Kompetenz (reflexiv selbstorganisiert zu handeln; produktive Einstellungen, Werthaltungen, Motive und Selbstbilder zu entwickeln bzw. erfolgreich zu realisieren; eigene Begabungen und Leistungsvorsätze zu entfalten sowie sich im Rahmen der Arbeit und außerhalb kreativ zu entwickeln bzw. zu lernen; aktiv selbstorganisiert bzw. im Team zu handeln und dies auf die Umsetzung von Absichten, Vorhaben und Plänen zu richten).

(3) Für das Bestehen der Eingangsprüfung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(4) Die Auswahlkommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 60 Minuten Dauer.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgespräches ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 5 Bewertung

(1) Es können maximal 51 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 20.

(2) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 gilt folgendes Punkteschema:

	<i>Anteil an Gesamtpunktzahl</i>
Kommunikative Kompetenz	20 %; max. 11 Punkte
Kompetenz auf den Gebieten Planung und Organisation	40 % max. 20 Punkte
Systematische Kompetenz	40 % max. 20 Punkte
Gesamt	100 % max. 51 Punkte

(2) Das Ergebnis des Verfahrens kann auch die Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von bis zu 50% der erbrachten Berufstätigkeitszeit sein. Dies entspricht bei erworbenen Bachelor-Abschlüssen maximal 60 Leistungspunkten, die dem erworbenen Bachelor-Abschluss hinzugerechnet werden.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung. Diese Bescheinigung ist für das laufende und das darauf folgende Bewerbungsverfahren gültig.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht erreicht haben, erhalten von der Auswahlkommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit für zwei Kalenderjahre.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eingangsprüfung nicht bestanden haben oder bei denen das Ergebnis der Eingangsprüfung keine Gültigkeit mehr besitzt, können die Zulassung zum Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

(5) Das Bestehen der Eingangsprüfung beinhaltet nicht die Zulassung zum Studium. Diese muss gesondert innerhalb der Fristen gemäß Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 25.05.2011; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 13.07.2011.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage zur Eingangsprüfungsordnung (Muster Bescheinigung gemäß § 6)

Bescheinigung über das Ergebnis der Eingangsprüfung

Frau/Herr

geb. am

in

hat die Eingangsprüfung auf der Grundlage der fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) am bestanden. Sie bzw. er ist berechtigt, für diesen Studiengang die Zulassung zu beantragen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ergibt sich aus § 6 der Ordnung.

Halle, den

Vorsitzende bzw. Vorsitzender